

Satzung

Tätowierte gegen Krebs e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tätowierte gegen Krebs“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins lautet:

Dankwartstr. 67
23966 Wismar
Sebastian Karies

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Verwirklicht wird dieser durch das Sammeln von Spendengeldern für Krebspatienten und Familien krebskranker Angehöriger, Palliativstationen und Hospize. Der Verein arbeitet mit verschiedenen Palliativärzten aus Wismar, dem Palliativbereich der Uniklinik Rostock und dem Hospiz Schloss Bernstorf zusammen. Wir nehmen Kontakt mit den Familien der betroffenen Menschen auf und erfragen Wünsche, Sorgen und Nöte. Mittels der gesammelten Spenden versuchen wir dann die Wünsche zu erfüllen und die Sorgen und Nöte zu verringern. Wenn weitreichendere Hilfe benötigt wird, rufen wir auch zu Benefizveranstaltungen auf. Der Verein unterstützt mit den gesammelten Spenden größtenteils krebserkrankte Menschen, insbesondere Kinder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe von 30,00 € halbjährlich zum 01.01. und 01.07 auf folgendes Vereinskonto zu leisten:

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN DE90 1405 1000 1006 0214 49
BIC NOLADE21WIS

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und Gründe verlangen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einhaltungsfrist von 3 Wochen und unter der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den folgenden Verein:

Wittenfördener Herzkissen e. V.
Katrin Staak
Ahornalee 1c
19073 Wittenförden
Tel.: 0173 36 222 54

3. Die Gelder müssen dann unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

Wismar, den 09.07.2017

Gründungsmitglieder:

Andy Brandt
Sebastian Kairies
Jan Grodotzki
Urze Meyerdiercks
Lucia Kairies
Andreas Nicolaus
Andrea Blau